

05.11.04

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Prozesskostenhilfegesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 135. Sitzung am 28. Oktober 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 15/4057 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EG-Prozesskostenhilfegesetz)
– Drucksache 15/3281 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 1077 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
 - b) Nach § 1078 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anträge müssen in deutscher Sprache ausgefüllt und die Anlagen von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein.“
2. Der Einleitungssatz zu Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:“.

Fristablauf: 26.11.04

Erster Durchgang: Drs. 267/04

3. Der Einleitungssatz zu Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:“.

4. Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“